

19.09.97

In - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV)

A. Zielsetzung

Die Durchführung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (**Dubliner Übereinkommen**) soll gewährleistet werden.

Nach dem Dubliner Übereinkommen, das am 1. September 1997 in Kraft getreten ist, bestimmt sich, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist, der im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestellt wird.

Die Dubliner Regelungen lösen die im wesentlichen inhaltsgleichen asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens ab.

Mit Verordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1914) wurde auf der Grundlage von § 88 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als zuständig für die Durchführung der asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens bestimmt. Die vorliegende Verordnung dient dazu, das Bundesamt nunmehr als zuständig für die Ausführung des Dubliner Übereinkommens zu bestimmen.

Weiterhin sollen im Sinne einer effizienten Umsetzung des Dubliner Übereinkommens unter engen Voraussetzungen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden mit Ausnahme des Zolls zuständig sein.

B. Lösung

Bestimmung der für die Ausführung des Dubliner Übereinkommens zuständigen Behörden auf der Grundlage von § 88 AsylVfG durch Verordnung des Bundesministeriums des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand sind durch die Verordnung erkennbar nicht zu erwarten.

2. Vollzugsaufwand

Der Bundesrepublik Deutschland entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit und mit der Durchführung von Asylverfahren, soweit sie der zuständige Mitgliedstaat ist. Sie wird von den Kosten zur Durchführung von Asylverfahren entlastet, soweit ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Die Höhe der Kosten und Einsparungen ist zur Zeit nicht bezifferbar. Es ist zu erwarten, daß zusätzliche Kosten, die ggf. durch die Ausführung der Verordnung entstehen, in den Ansätzen des geltenden Finanzplans 1997 bis 2001 aufgefangen werden können.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme sowie finanzielle Belastungen der betroffenen Asylbewerber entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

19.09.97

In - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
des Innern**

**Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des
Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des
zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat
der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags
(Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (132) - 200 23 - As 37/97

Bonn, den 19. September 1997

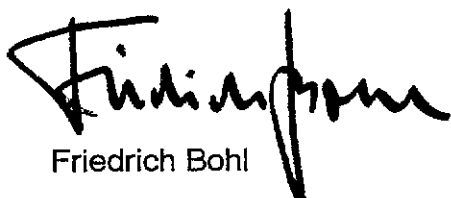
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium des Innern zu erlassende

Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des
Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des
zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat
der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags
(Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

**Verordnung
über die Zuständigkeit
für die Ausführung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags
(Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV)**

Vom

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist zuständig für die Ausführung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (BGBl. 1994 II S. 791) in Bezug auf

1. die Übermittlung eines Ersuchens an einen anderen Mitgliedstaat, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. die Entscheidung über das Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
3. die Übermittlung eines Rückübernahmeantrages an einen anderen Mitgliedstaat,
4. die Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines anderen Mitgliedstaates und
5. die Übermittlung personenbezogener Informationen.

§ 2

(1) Die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden sind zuständig für die Ausführung des Übereinkommens in bezug auf

1. die Übermittlung eines Ersuchens, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. die Übermittlung eines Rückübernahmeantrages und
3. die Übermittlung personenbezogener Informationen,

wenn sie einen Ausländer im grenznahen Raum im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise aus einem angrenzenden Mitgliedstaat antreffen und in diesem eine mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde für die Entscheidung über das Ersuchen oder den Rückübernahmeantrag zuständig ist.

Satz 1 gilt nicht für die Zollverwaltung, soweit sie mit der Wahrnehmung von Aufgaben der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach dem Bundesgrenzschutzgesetz betraut ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind zuständig für die Ausführung des Übereinkommens in bezug auf

1. die Entscheidung über das Ersuchen eines angrenzenden Mitgliedstaates, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. die Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines angrenzenden Mitgliedstaates und
3. die Übermittlung personenbezogener Informationen,

wenn das Ersuchen oder der Rückübernahmeantrag von einer mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörde des angrenzenden Mitgliedstaats gestellt wird und diese den Ausländer im grenznahen Raum im Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen hat.

(3) Zuständig sind die unteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden, in den Fällen des Absatzes 2 die für den dem Aufgriffsort im Ausland gegenüberliegenden Grenzabschnitt zuständige Behörde.

§ 3

Die Zuständigkeit geht auf das Bundesamt über, wenn

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 die zuständige Behörde dem Bundesamt mitteilt, daß die Überstellung an den angrenzenden Mitgliedstaat nicht innerhalb von 48 Stunden nach dem Antreffen des Ausländers erfolgen kann, spätestens jedoch, wenn die Überstellung nicht innerhalb von 48 Stunden erfolgt ist,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 die zuständige Behörde dem Bundesamt mitteilt, daß sie nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eingang über das Übernahmeersuchen oder den Rückübernahmeantrag entscheiden kann, spätestens jedoch, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von 48 Stunden entschieden hat.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1914) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Begründung

I. Allgemeines

Mit Verordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1914) wurde mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf der Grundlage von § 88 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) als zuständig für die Durchführung der asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens bestimmt.

Die asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens werden mit dem Inkrafttreten des „Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags“ (Dubliner Übereinkommen) am 1. September 1997 nicht mehr angewandt. Dies haben die Schengener Vertragsstaaten im sog. „Bonner Protokoll“ vom 26. April 1994 vereinbart, dem der Bundestag mit Gesetz vom 11. September 1995 zugestimmt hat (BGBl. II S. 738). Die Regelungen des Dubliner Übereinkommens, die die Schengener Asylregelungen ablösen, erstrecken sich auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sind im wesentlichen inhaltsgleich mit den asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

Nach den Bestimmungen des Dubliner Übereinkommens bestimmt sich, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist, der im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestellt wird. Als Behörde, die für die Ausführung des Dubliner Übereinkommens zuständig ist, wird grundsätzlich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) bestimmt. Dort ist bereits eine Arbeitseinheit für diesen Zweck eingerichtet, die auch mit der Umsetzung der Schengener Asylregelungen befaßt war.

Das Bundesamt prüft, welcher Mitgliedstaat im Sinne der genannten Regelungen zuständig ist. Gegebenenfalls ist es erforderlich, die Aufnahme oder Rücküberstellung eines Ausländers zu veranlassen. Dies wird mit dem betreffenden anderen Mitgliedstaat und dem zuständigen Bundesland abgestimmt.

1.1 Es ergeben sich folgende Konstellationen:

- Ersuchen um Übernahme eines Asylbewerbers

Stellt ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag und ist ein anderer Mitgliedstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, ersucht das Bundesamt diesen Staat um Übernahme des Asylbewerbers. Bejaht der ersuchte Staat seine Zuständigkeit und ist die Ausreisepflicht vollziehbar, koordiniert das Bundesamt die Überstellung des Ausländers.

- Prüfung eines Übernahmeersuchens

Stellt ein Ausländer in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag und ist die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, entscheidet das Bundesamt über das entsprechende Übernahmeersuchen. Wird die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland bejaht, unterrichtet das Bundesamt den ersuchenden Mitgliedstaat und teilt die Überstellungsmodalitäten mit.

- Ersuchen um Rückübernahme

Dies kommt in Betracht, wenn sich ein Ausländer unbefugt im Bundesgebiet aufhält und ein anderer Mitgliedstaat aufgrund eines laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahrens zur Rückübernahme verpflichtet sein kann. In diesem Fall übermittelt das Bundesamt an den anderen Mitgliedstaat den Antrag auf Rückübernahme des Ausländers.

- Prüfung der Rückübernahmeverpflichtung

Ein anderer Mitgliedstaat übermittelt einen Antrag auf Rückübernahme eines Ausländers, weil dieser im Bundesgebiet ein Asylverfahren betreibt oder betrieben hat. In diesen Fällen überprüft das Bundesamt die Rückübernahmeverpflichtung.

1.2 Das Bundesamt wird gemäß Artikel 15 des Dubliner Übereinkommens personenbezogene Informationen mit anderen Mitgliedstaaten austauschen, soweit dies erforderlich ist, um

- die für die Behandlung des Asylbegehrens zuständige Vertragspartei zu bestimmen;
- die Behandlung des Asylbegehrens vorzunehmen;
- den Verpflichtungen aus dem Dubliner Übereinkommen nachkommen zu können.

2. Zu § 2

§ 2 dient einer möglichst effizienten praktischen Umsetzung des Dubliner Übereinkommens. Sie ermöglicht die kurzfristige Überstellung eines im grenznahen Raum angetroffenen Ausländers zwischen den unmittelbar an der Grenze befindlichen Dienststellen. Die Formulierung „die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden“ greift die Definition der Grenzbehörde in § 18 Abs. 1 AsylVfG auf.

Eine entsprechende Zuständigkeit von mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden im angrenzenden Mitgliedstaat ist erforderlich, weil nur bei einem direkten Kontakt der Behörden in Deutschland und im angrenzenden Mitgliedstaat eine zügige Bearbeitung des Übernahmeersuchens oder Rückübernahmeantrags innerhalb von 48 Stunden (vgl. § 3) gewährleistet ist.

§ 2 unterscheidet zwischen den Übernahmeersuchen oder Rückübernahmeanträgen, die die deutschen Behörden an die Behörden eines angrenzenden Mitgliedstaats stellen (Absatz 1) und den Übernahmeersuchen bzw. Rückübernahmeanträgen, die Behörden angrenzender Mitgliedstaaten an die deutschen Behörden richten (Absatz 2).

Der Zoll, obwohl Grenzbehörde gemäß § 18 Abs. 1 AsylVfG, wurde von der Zuständigkeitsübertragung ausgenommen, da er - entsprechend der derzeitigen Praxis bei der Anwendung bilateraler Rückübernahmeabkommen - keine Rückführungen durchführen soll.

Zu Abs. 1

Sofern ein Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland von einer mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörde im grenznahen Raum im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen wird und Anhaltspunkte für eine Zuständigkeit oder Rückübernahmeverpflichtung des angrenzenden Mitgliedstaates vorliegen, wird eine rasche Überstellung des Ausländers in den zuständigen Staat angestrebt.

Die Voraussetzungen sind § 18 Abs. 3 AsylVfG entnommen. In Anlehnung an die gegenwärtige Praxis bei der Anwendung von Rückübernahmeabkommen soll vermieden werden, daß durch Ausschöpfung der langen Prüfungs- und Antwortfristen bei Übernahme- und Rückübernahmeersuchen (vgl. Artikel 11 und 13 des Dubliner Übereinkommens) eine Überstellung daran scheitert, daß ein Ausländer nicht mehr greifbar ist.

Zu Abs. 2

Absatz 2 behandelt die spiegelbildliche Situation zu der in Absatz 1 geregelten. Es handelt sich um Fälle, in denen die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde eines angrenzenden Mitgliedstaates davon ausgeht, daß eine Überstellung eines Ausländers in die Bundesrepublik Deutschland kurzfristig möglich sein wird. Dabei werden die deutschen Behörden nur zuständig sein, wenn die Grenzbehörde des angrenzenden Mitgliedstaats den Ausländer im grenznahen Raum in unmittelbarem Zusammenhang mit einer unerlaubten Einreise angetroffen hat. Der Begriff des grenznahen Raumes ist gemäß deutschem Recht auszulegen; davon abweichende Regelungen in den angrenzenden Mitgliedstaaten bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit der deutschen Behörden außer Betracht.

Durch die Einschränkung auf Aufgriffe im grenznahen Raum eines angrenzenden Mitgliedstaats soll sichergestellt werden, daß die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden in Deutschland nur einfach gelagerte Fälle des Antreffens im grenznahen Raum des angrenzenden Mitgliedstaats bearbeiten. Stellt eine mit grenzpolizeilichen Aufgaben betraute Behörde eines angrenzenden Mitgliedstaats mithin ein Ersuchen oder einen Antrag beispielsweise mit der Begründung, die Bundesrepublik Deutschland sei zuständig, weil der Ausländer ein von der Bundesrepublik Deutschland ausgestelltes Visum bei sich geführt habe, hat sich die deutsche Behörde für unzuständig zu erklären und die Behörde des angren-

zenden Mitgliedstaats an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu verweisen.

Zu Abs. 3

Absatz 3 beschränkt die Zuständigkeit auf die an der Grenze befindlichen Behörden. Für die Fälle des Absatzes 1, in denen ein Übernahmeersuchen oder ein Rückübernahmeantrag von den deutschen Behörden an die Behörden eines angrenzenden Mitgliedstaats gerichtet wird, reicht eine funktional-instanzielle Zuständigkeitsfestlegung auf die unteren Behörden aus, da die örtliche Zuständigkeit durch innerstaatliches Recht geregelt wird. Für die Fälle des Absatzes 2, in denen die Behörden des angrenzenden Mitgliedstaats das Übernahmeersuchen oder den Rückübernahmeantrag an eine deutsche Behörde stellen, legt das innerstaatliche Recht, da es bisher an einer sachlichen Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden mangelte, keine örtliche Zuständigkeit fest. Daher mußte für diese Fälle mit dem Merkmal des dem Aufgriffsort gegenüberliegenden Grenzabschnitts zusätzlich ein Anknüpfungspunkt für die innerstaatliche Regelung über die örtliche Zuständigkeit bestimmt werden.

3. Zu § 3

Die Beschränkung der Zuständigkeit der mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden auf Übernahmeersuchen und Rückübernahmeanträge, die innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden können, stellt sicher, daß komplexere Sachverhalte vom Bundesamt als zuständige Behörde nach § 1 behandelt werden.

4. Zu § 4

Mit der „Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren“ vom 26. November 1993 war das Bundesamt als zuständig für die Durchführung der asylrechtlichen Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommen bestimmt worden. Diese Verordnung wird von der vorliegenden Verordnung abgelöst.

III. Kosten

Der Bundesrepublik Deutschland entstehen Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung der Zuständigkeit und mit der Durchführung von Asylverfahren, soweit sie der zuständige Mitgliedstaat ist. Sie wird von den Kosten zur Durchführung von Asylverfahren entlastet, soweit ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist. Die Höhe der Kosten und Einsparungen ist zur Zeit nicht bezifferbar. Es ist zu erwarten, daß zusätzliche Kosten, die ggf. durch die Ausführung der Verordnung entstehen, in den Ansätzen des geltenden Finanzplans 1997 bis 2001 aufgefangen werden können. Kosten für die Wirtschaft oder für soziale Sicherungssysteme sowie finanzielle Belastungen der betroffenen Asylbewerber entstehen nicht.

07.11.97**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung über die Zuständigkeit für die Ausführung des Übereinkommens vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung - AsylZBV)

Der Bundesrat hat in seiner 718. Sitzung am 7. November 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.